

Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am ... folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover“.
- (2) Die Farben der Stadt Hannover sind rot und weiß, untereinander angeordnet.
- (3) Das Stadtwappen ist ein von zwei Löwen gehaltener roter Schild, der eine silberne Mauer mit zwei Türmen zeigt. Auf den Zinnen zwischen den Türmen steht ein - heraldisch - nach rechts gewendeter goldener Löwe; in der Türöffnung schwebt ein goldenes Schildchen mit einem grünen Kleeblatt. Übertragt wird das Ganze von einem geschlossenen Helm, zwischen dessen rot-gold geteilten Büffelhörnern ein grünes Kleeblatt schwebt.

§ 2

Dienstsiegel

Die Landeshauptstadt Hannover führt ein Dienstsiegel, in dem das Wappen der Stadt und die Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover“ enthalten sind.

§ 3

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover verkündet. Das elektronische amtliche Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover“ und kann unter der Internetadresse <https://serviceportal.hannover-stadt.de> eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Verkündung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt solcher Teile muss zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzverkündung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.
- (2) Alle Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover werden – soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - ebenfalls in dem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover gemäß Abs. 1 veröffentlicht.

- (3) Öffentliche Zustellungen der Landeshauptstadt Hannover erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover gemäß Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover erfolgen im Internet unter der Internetadresse <https://serviceportal.hannover-stadt.de>. Die Veröffentlichung ortsüblicher Bekanntmachungen kann zusätzlich in den hannoverschen Tageszeitungen erfolgen.

§ 4

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihr oder ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Landeshauptstadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Stadtbezirksräte können ins Internet übertragen werden (Live-Stream), soweit im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen und die Übertragung der Sitzung ins Internet in der Ladung angeordnet wurde. Die Übertragung ins Internet darf ausschließlich durch Bedienstete der Landeshauptstadt Hannover oder durch von ihr damit beauftragte Dritte erfolgen. Die Veröffentlichung des Live-Streams und die dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung zum Abruf durch Dritte erfolgt auf einer Internetseite der Landeshauptstadt Hannover. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend auch für den Live-Stream.

§ 5

Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Die Ratsmitglieder, die Beamtinnen und Beamten auf Zeit und sonstige Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der Vergabekommission und der Geschäftsordnungskommission durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies in der Ladung angeordnet wird und im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Wort und Ton wahrnehmen können und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder

während der gesamten Sitzung auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzend oder den Vorsitzenden des Rates und bei öffentlichen Sitzungen auch nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Ratsausschusses.

- (2) Die Durchführung einer Anhörung kann auch durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik erfolgen.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Sitzungen der Stadtbezirksräte, soweit im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen.

§ 6

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen informieren. Die Information ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soll zu diesem Zweck Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen für Teile des Stadtgebiets durchführen. Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung durchzuführen.

§ 7

Festlegung von Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 150.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 400.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 400.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. Entscheidungen im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
5. Verträge im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 8

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
 - b) zehn Beigeordneten (einschließlich der drei Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister),

- c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG,
- d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG.

(2) Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c) und d) haben beratende Stimme.

§ 9

Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.
- (2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit mit der allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
- (3) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in allgemeiner Hinsicht durch die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei deren oder dessen Verhinderung auf die weiteren Vertretungspersonen über.
- (4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Absatz 1 NKomVG) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 150.000 Euro für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne.
- (5) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters auch die Beamtin oder der Beamte auf Zeit, der oder dem das Personaldezernat zugewiesen ist.
- (6) Bei der Unterzeichnung von Protokollen der Stadtbezirksratssitzungen wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch die Leitung der Abteilung für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten vertreten. Diese kann sich durch ihr oder ihm unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten lassen.
- (7) Als Mitglied des Rates und des Verwaltungsausschusses wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nicht vertreten.

§ 10

Stadtbezirke

Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterteilt sich in dreizehn Stadtbezirke. Die Grenzen der Stadtbezirke und die ihnen zugehörigen Stadtteile ergeben sich aus der Anlage zur Hauptsatzung.

§ 11

Aufgaben des Stadtbezirksrates

- (1) Soweit nicht der Rat nach § 58 Absatz 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:
1. Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Stadtteilbibliotheken, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnlichen sozialen und kulturellen Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,
 2. Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, sowie anderer Schulen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,
 3. Um- und Ausbau sowie bauliche Unterhaltung der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr,
 4. Benennung und Umbenennung von Grundschulen, Stadtteilbibliotheken, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z.B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,
 5. ausschließliche, zwei Jahre übersteigende Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit die Überlassung nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt wird,
 6. bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden,
 7. Festlegung von Prioritäten für Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt Hannover handelt,
 8. Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in stadteigenen Waldungen und Forstanlagen mit Ausnahme der Eilenriede,
 9. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzungen oder Planfeststellungsbeschlüsse festgelegt worden sind,
 10. Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,
 11. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind,

12. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, nicht nur temporären Kunstwerken, Brunnen und ähnliche baulichen Anlagen sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist, oder es handelt sich um den Abbruch von Gegenständen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden,
 13. Pflege des Ortsbildes sowie Um- und Ausbau, Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
 14. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,
 15. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Stadtbezirk,
 16. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
 17. Märkte,
 18. Repräsentation des Stadtbezirks; zur Repräsentation des Stadtbezirks stehen der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister Repräsentationsmittel zur Verfügung,
 19. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes,
 20. Verwendung der dem Stadtbezirksrat zur alleinigen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Mittel,
 21. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist,
 22. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Stadtbezirk, die nicht bereits Gegenstand von Bebauungsplänen sind,
 23. Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt.
- (2) Der Stadtbezirksrat führt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung nach Maßgabe der Regelungen über das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch.
- (3) Der Stadtbezirksrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Haushaltsmittel sind dem Stadtbezirksrat als Budget zuzuweisen.
- (4) § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Bedeutung des Geschäfts für den Stadtbezirk abzustellen ist.

§ 12

Anhörungsrechte des Stadtbezirksrates

- (1) Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Fachausschüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk,
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Bezirk erstrecken, nach Maßgabe der „Verfahrensregelungen zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne)“ - DS Nr. 985/95,
 3. Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, soweit durch sie der Stadtbezirk berührt wird,
 - a) bei städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages,
 - b) bei Maßnahmen Dritter, soweit die Landeshauptstadt Hannover anhörungsbe-rechtigt ist, vor Abgabe ihrer Stellungnahme,
 4. Stadtentwicklungsplanung, soweit der jeweilige Stadtbezirk betroffen ist, Stadtteil-entwicklungsplanung, Betrieb von Verkehrseinrichtungen,
 5. Festlegung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Naturdenk-mälern, soweit sie ganz oder teilweise im Stadtbezirk liegen sowie Stellungnahmen zu Festlegungen und Änderungen von Landschaftsplänen, soweit diese den Stadtbezirk berühren,
 6. gesamtstädtische Zielplanungen im Umweltschutzbereich, im Schulbereich, für das städtische Sozial- und Gesundheitswesen sowie für städtische Sportanlagen und Bäder,
 7. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk, insbesondere von Feuerwachen, Ortsfeuerwehren, Rettungseinrichtungen und städtischen Betrieben,
 8. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit des Stadtbezirksrates nach § 11 Absatz 1 Nr. 9 oder 11 besteht,
 9. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundvermögen, so- weit es im Stadtbezirk gelegen ist,
 10. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks,
 11. Benennung und Abgrenzung der Stadtteile im Stadtbezirk,
 12. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen und ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, Ernennung und Abberufung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und ihrer oder seiner Stellvertre- tung,

13. Schaffung neuen Stadtrechts, soweit dies nur für den Stadtbezirk gilt oder der Stadtbezirk in besonderer Weise davon betroffen ist oder soweit die Rechtsstellung des Stadtbezirksrates betroffen ist,
 14. Abgrenzung der Schulbezirke,
 15. Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen und ähnlichen baulichen Anlagen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.
- (2) Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
 - (3) Der Stadtbezirksrat ist insoweit, als ihm die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, bei den Beratungen der gesamtstädtischen Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.

§ 13 Anhörung zur Bauleitplanung

In der Bauleitplanung sind die Stadtbezirksräte spätestens nach Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, anzuhören.

§ 14 Vorschläge des Stadtbezirksrates

Der Stadtbezirksrat kann in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Über Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss haben die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Recht, gehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Stadtbezirksrat bei einer Anhörung nach § 12 Absatz 1 oder § 13 abgegeben hat.

§ 15 Beratende Stadtbezirksratsmitglieder

Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.

§ 16 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeisterin und sieben Stadträtinnen oder Stadträte. Sie führen, wenn ihnen das Amt der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters übertragen ist, die Bezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, im Übrigen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. In Verbindung mit dieser Bezeichnung kann ihr Fachgebiet gekennzeichnet sein. Die oder der für das Finanzwesen zuständige Beamtin oder

Beamte auf Zeit führt die Bezeichnung Stadtkämmerin oder Stadtkämmerer; die oder der für das Bauwesen zuständige Beamtin oder Beamte führt die Bezeichnung Stadtbaurätin oder Stadtbaurat.

- (2) Sie sind leitende Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 108 Absatz 1 NKomVG und vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche.

§ 17

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellenden können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Landeshauptstadt Hannover zum Gegenstand haben, sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister an die Antragstellenden zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 18

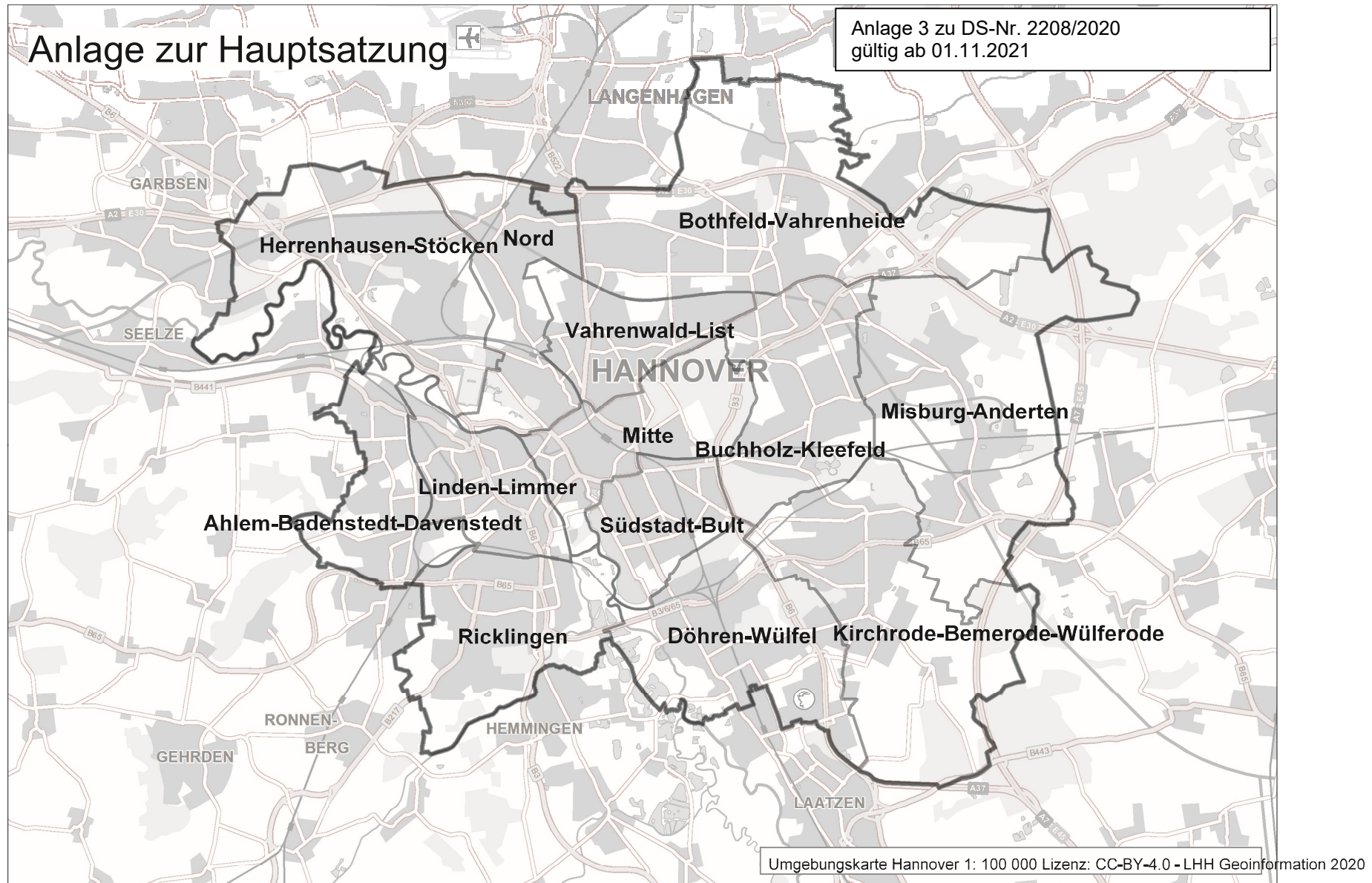
Unterzeichnungsbefugnis

- (1) Der Schriftverkehr der Landeshauptstadt Hannover wird unter der Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover – Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeisterin“ geführt.
- (2) Alle Beschlüsse des Rates sowie des Verwaltungsausschusses, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unterzeichnet.
- (3) Die Bekanntmachung dieser Beschlüsse obliegt der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.

- (4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet werden sollen, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister handschriftlich unterzeichnet wurden.
- (5) Ist für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften Bevollmächtigte bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (7) Die § 9 Absätze 2 bis 5 und § 16 Absatz 2 finden Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt abweichend am 1. Mai 2023 in Kraft. Die Hauptsatzung in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung wird zeitgleich aufgehoben.



Stadtbezirke	Stadtteile der Stadtbezirke
1 Mitte	01 Mitte 02 Calenberger Neustadt 08 Zoo 09 Oststadt
2 Vahrenwald-List	10 List 11 Vahrenwald
3 Bothfeld-Vahrenheide	12 Vahrenheide 21 Sahlkamp 22 Bothfeld 24 Lahe 48 Isernhagen-Süd
4 Buchholz-Kleefeld	25 Groß-Buchholz 26 Kleefeld 27 Heideviertel
5 Misburg-Anderten	50 Misburg-Nord 51 Misburg-Süd 52 Anderten
6 Kirchrode-Bemerode-Wülferode	28 Kirchrode 47 Bemerode 53 Wülferode
7 Südstadt-Bult	04 Südstadt 07 Bult
8 Döhren-Wülfel	05 Waldhausen 06 Waldheim 29 Döhren 30 Seelhorst 31 Wülfel 32 Mittelfeld
9 Ricklingen	39 Bornum 40 Ricklingen 41 Oberricklingen 42 Mühlenberg 43 Wettbergen
10 Linden-Limmer	33 Linden-Nord 34 Linden-Mitte 35 Linden-Süd 36 Limmer
11 Ahlem-Badenstedt-Davenstedt	37 Davenstedt 38 Badenstedt 44 Ahlem
12 Herrenhausen-Stöcken	14 Herrenhausen 15 Burg 16 Leinhausen 17 Ledeburg 18 Stöcken

13 Nord

19 Marienwerder
20 Nordhafen

03 Nordstadt
13 Hainholz
45 Vinnhorst
49 Brink-Hafen